

Vollzug des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG)
Sperrung von nicht öffentlichen Straßen, Waldwegen und
Grundstücken für das Betreten und jede Benutzungsart
gemäß § 16 Abs. 3 HWaldG

Das Forstamt Langen als Untere Forstbehörde erlässt auf der Grundlage des § 16 Absatz 3 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. In dem nachfolgend festgesetzten Sicherungsbereich angrenzend an die Waldumwandlungsfläche Abbauabschnitt 3b gemäß dem Planfeststellungsbeschluss zur Südosterweiterung des Quarzsand- und -kiestagebaus „Langener Waldsee“ vom 15.08.2013, Az.: IV/Wi 44-622-76d-29, in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 22.02.2016, Az.: IV/Wi-44-622-76d-29 (nachfolgend als PFB 2013/2016 bezeichnet), in Verbindung mit der Zulassung des Hauptbetriebsplans 2023 - 2025 einschl. Verlängerung und Ergänzung vom 25.07.2023, 21.01.2025 und 15.07.2025, Az. RPDA – Dez. IV/Wi 44-76 d 06/15-2019/23 / 0029-IV-Wi 44-76 d.06-00034#2023-00001 (nachfolgend als HBP 2023 – 2025 bezeichnet) sowie der Zulassung des Hauptbetriebsplans 2025 – 2028 mit dem Geschäftszeichen 0029-IV-Wi 44-76.d.06-00034#2025-00002 (nachfolgend als HBP 2025 – 2028 bezeichnet), werden zum Zweck des Schutzes der Waldbesucherinnen und Waldbesucher vor Gefahren für Leben und Gesundheit Waldbereiche und Waldschneisen für das Betreten und jede Benutzungsart auf folgenden Waldflächen gesperrt:

Lfd.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Betroffene Fläche (m ²)
1	Langen	34	1/1 tw. und 4 tw.	83.880 m ² Sicherungsbereich
2	Langen	38	1 tw.	

Die jeweiligen Bereiche der gesperrten Waldflächen unter Ziffer 1 sind in der im Anhang befindlichen Karte mit roter Schraffur (Sicherungsbereich) dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung. Die Waldsperrung umfasst einen Sicherungsbereich von 90 Metern, um die im zuvor genannten Planfeststellungsbeschluss in Verbindung mit HBP 2023 – 2025 sowie HBP 2025 – 2028 genehmigte Rodungsfläche.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Nebenbestimmungen:

1. Aufschiebende Bedingung

- a) Die Allgemeinverfügung tritt mit Beginn der Vorbereitungsmaßnahmen zur Durchführung der Waldumwandlung gemäß dem PFB 2013/2016 in Verbindung mit HBP 2023 – 2025 sowie HBP 2025 – 2028 in Kraft, frühestens jedoch am auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.
- b) Der Eintritt der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Zulassung des HBP 2025 – 2028 vollziehbar ist.

2. Auflösende Bedingung

Die Allgemeinverfügung tritt mit Zweckeintritt, das bedeutet mit Abschluss der aktuell geplanten Rodungsarbeiten gemäß dem PFB 2013/2016 in Verbindung mit HBP 2023 – 2025 sowie HBP 2025 – 2028 außer Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit dem bestandskräftigen PFB 2013/2016 wurde unter Aufhebung des Bannwaldschutzes die Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung für die Fläche des Vorhabenbereichs der Südosterweiterung auf 63,7 ha erteilt. Rodungsmaßnahmen erfolgen gemäß PFB 2013/2016 in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar.

Der Vollzug der Waldumwandlungsgenehmigung ermächtigt zur vollständigen Rodung des vorhandenen Baumbestandes und dessen Entfernung auf der planfestgestellten Fläche. Die Durchführung erfolgt gemäß planfestgestellter Planung in entsprechenden Abschnitten, die bevorstehende Rodungsmaßnahme umfasst den Teilabschnitt 3b auf 8,9235 ha sowie den Bereich der geplanten Wegeumfahrung Steingrundschnaise in der Waldabteilung 35 auf einer Länge von ca. 45 x 5 m. Die Fällarbeiten und das Aufarbeiten des Holzes werden überwiegend hochmechanisiert mit forstüblichen Maschinen wie bspw. Harvestern, Spezialfällbaggern, Spezialfällkränen, Kettenbaggern mit Baumscheren und Woodcrackern durchgeführt. Am Rodungsstandort befinden sich sehr hohe Waldbäume, mit vor Ort gemessenen Höhen von bis zu 37 Metern. Die gemessene Höhe erhöht sich bei einzelnen Bäumen durch Aufbauten in Form von Masten, die im Kronenbereich der Bäume montiert wurden auf bis zu 40 Meter. Die Fällung dieser Bäume bewirkt, selbst bei Verwendung von Spezialfälltechnik, dass Bäume bzw. Baumteile, z.B. bei technischem Versagen oder Bruch, unkontrolliert auf den Boden stürzen können und hierbei ggfls. andere Bäume oder Baumteile mit sich reißen. Teilweise sind die Bäume und ganze Baumgruppen durch Drahtseile als Bestandteil der unten beschriebenen Installationen des Protestcamps miteinander verbunden. Eine Fällung dieser verbundenen Bäume kann dazu führen, dass das Drahtseil unkontrolliert reißt und zusätzlich eine unberechenbare Gefahr darstellt. Die oben bereits erwähnten Aufbauten im Kronenbereich einzelner Bäume stellen ein weiteres, erhebliches Gefährdungspotenzial bei der Fällung dar. Am Standort und im direkten Umfeld der genehmigten Waldumwandlungsfläche befinden sich zum jetzigen Zeitpunkt an verschiedenen Stellen massiv errichtete Baumhäuser und Plattformen mit

Zelten, ein Küchenareal und diverse Aufenthaltsplätze. Hinzu kommen Materiallager, um Blockaden von Wegen und Pfaden vornehmen zu können. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt befinden sich nachweislich eine größere Zahl von Personen dauerhaft an diesen Standorten, die rund um die Uhr in den errichteten Bauten illegalerweise Aufenthalt genommen haben. Tagsüber ist die Personenanzahl, die sich in dem Waldbereich aufhält, durch Besucher und Unterstützer der Proteste noch höher. In diversen Presseartikeln und in den sozialen Medien ist von massiven Protesten gegen die Rodung des Waldes die Rede. Daher ist mit Beginn der Rodungsarbeiten mit einer massiven Zunahme der Waldbesucherinnen und Waldbesucher im betroffenen Teil des Waldes zu rechnen.

Vor dem Hintergrund dieser Gegebenheiten und der bezeichneten Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass für den vorliegenden Fall nach der Gefährdungsbeschreibung und infolge der von Dritten eingebrachten Bauwerke, Materialien und Seilverspannungen unkalkulierbare Risiken zum Beispiel für das Umstürzen weiterer Bäume, das Herabfallen von Ast- und sonstigem Material und das Umherfliegen von entsicherten (durchtrennten) Seilen bestehen. Hierdurch können nicht nur Verletzungen von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern verursacht werden, es kann schlimmstenfalls auch zum Tode von Personen kommen. Hinsichtlich der Ausdehnung des notwendigen Sperrbereiches kommt eine Orientierung an der DGUV Regel 114-018 (Waldarbeiten) in Betracht, die eine zu sperrende Sicherheitszone im Umfang der doppelten Baumlänge vorgibt. Unter dem Abschnitt „Mechanisierte Holzernte“ Ziff. 3.2.7. werden die hierbei besonderen Maßnahmen zur Unfallverhütung dargestellt. Hierzu wird ausgeführt, dass sich bei der mechanisierten Fällung im Fallbereich des Baumes (doppelte Baumlänge zuzüglich Auslegerreichweite des Kranarms) keine weiteren Personen aufhalten dürfen. Erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes können z.B. großflächige Absperrungen sein.

Im Fall der hiesigen Rodungsmaßnahme wäre dies nach vorstehender Maßgabe bei doppelter Baumlänge jeweils ein Streifen von 80 Metern (2 * 40 Meter max. Baumhöhe inklusive der erwähnten Aufbauten in Form von Masten im Kronenbereich), zuzüglich der Auslegerreichweite des Kranarms von durchschnittlich bis zu 10 Metern, also insgesamt 90 Metern entlang der Außengrenzen des planfestgestellten Vorhabenbereichs. Damit ist ein Sperrbereich von 90 Metern im Wald um die Waldumwandlungsfläche, zur Verhinderung von Schäden an Leib und Leben von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern, aus allgemeiner Gefahrenabwehr gerechtfertigt. Hierin eingeschlossen bzw. Bestandteil dieses Sperrbereichs ist der am 15.07.2025 gemäß bergrechtlicher Genehmigung zugelassene Bereich (Abteilung 34 zzgl. Nordwestecke der Abteilung 35), der temporär bis zur späteren Installation eines feststehenden Zaunes einzuzäunen ist.

II. Rechtliches

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziffer 1 ist § 16 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a) HWaldG. Dieser trifft folgende Regelung: Die Forstbehörde kann nicht öffentliche Straßen, Waldwege und Grundstücke für das Betreten und jede Benutzungsart sperren, wenn

1. eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern besteht,
2. durch die erhöhte Inanspruchnahme aufgrund dieser Nutzungen oder aus sonstigen Gründen

- a) Beeinträchtigungen der Erholung von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern oder
- b) Schäden an Waldwegen oder Waldflächen zu befürchten sind.

Gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 HWaldG hat die Entscheidung im Benehmen mit der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer sowie der betroffenen Gemeinde zu ergehen.

Das Forstamt Langen ist als Untere Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 1 HWaldG in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 HWaldG in Verbindung mit § 25 HWaldG in Verbindung mit der Verwaltungsanordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Einteilung des Landesgebietes in staatliche Forstamtsbezirke zuständig.

Das gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 HWaldG notwendige Benehmen wurde mit der Waldbesitzerin hergestellt. Waldbesitzerin im Sinne von § 2 Abs. 3 HWaldG in Verbindung mit § 4 Bundeswaldgesetz (BWaldG) ist die Stadt Langen. Das gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 HWaldG erforderliche Benehmen mit der betroffenen Gemeinde, der Stadt Langen, wurde ebenfalls hergestellt.

Einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) bedurfte es gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG nicht.

Der Tatbestand der Ermächtigungsgrundlage liegt vor.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um nicht öffentliche Straßen, Waldwege und Grundstücke im Sinne der Rechtsnorm. Hierbei kann es sich aufgrund des Standortes und der Rechtsnorm im Hessischen Waldgesetz nur um Flächen innerhalb eines Waldes im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 HWaldG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 BWaldG handeln. Dies ist der Fall, was sich eindeutig aus der im Anhang befindlichen Karte ergibt.

Mit Vornahme der planfestgestellten Waldumwandlung, besteht im an die Waldumwandlungsfläche angrenzenden Wald eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Waldbesucherinnen oder Waldbesuchern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HWaldG.

Bei der Durchführung der Rodungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass ein erhöhtes Aufkommen an Waldbesucherinnen und Waldbesuchern in dem betroffenen Waldbereich vorhanden sein wird. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt befinden sich nachweislich eine hohe Anzahl von Personen dauerhaft in dem betroffenen Waldbereich, die rund um die Uhr in den errichteten Baumhäusern Aufenthalt genommen haben. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass sich tagsüber weitere Personen am Standort aufhalten oder den Standort für einen gewissen Zeitraum besuchen.

Halten sich Teile dieser Personen zu Beginn des Vollzugs der Waldumwandlungsgenehmigung noch in dem direkt an den planfestgestellten Waldumwandlungsbereich angrenzenden Waldflächen und auf den angrenzenden Waldschneisen auf, besteht aufgrund der Fällung der hohen Bäume in dem ob seines dichten Bewuchses und der großflächigen jüngeren Waldbestände mit dichtem Stangenholz-Raster (1 x 2 m) unübersichtlichen Wald die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass Personen, die sich in diesem Bereich aufhalten, versehentlich durch herabstürzende Bäume oder Baumteile oder sonstiges Material verletzt oder sogar getötet werden könnten. Da bei einer Baumfällung darüber hinaus die Gefahr besteht, dass auch weitere dichtstehende Bäume oder Baumteile, gerade wenn sie durch Drahtseile verbunden sind, in dem Fällvorgang mit zu Fall gebracht werden, ist ein Sicherheitsabstand von 90 Metern, um die planfestgestellte Waldumwandlungsfläche für den Zeitraum der Rodungsarbeiten einzuhalten.

Die Entscheidung über die Waldsperrung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, hier der Unteren Forstbehörde Forstamt Langen. Das Ermessen wird dahingehend ausgeübt, die in Ziffer 1 und der anliegenden Karte dargestellten Bereiche zu sperren.

Diese verfügte Waldsperrung ist verhältnismäßig.

Legitimes Ziel ist die Sicherheit von Personen, die sich in dem betroffenen Waldareal aufhalten, in dem diese den gesperrten Waldbereich nicht mehr betreten können und dürfen.

Die Waldsperrung ist hierzu auch geeignet, da in diesem Fall das Betreten sowie jede Benutzungsart hinsichtlich des Sicherheitsbereichs nicht mehr erlaubt ist, so dass sich keine Personen mehr dort aufhalten dürfen. Diese Waldsperrung ist auch erforderlich. Ein gleich geeignetes milderer Mittel zur Verhinderung von Schäden an Besuchenden ist nicht ersichtlich.

Eine andere Möglichkeit, Personen, die sich im Sicherheitsbereich aufhalten oder sich in diesen begeben, vor Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen, um die rechtskräftigen Planfeststellungsmaßnahmen im vorgesehenen Rodungsfenster durchführen zu können, wird nicht gesehen.

Diese Waldsperrung ist auch angemessen. Die Sperrung steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg. Die Sperrung erfolgt zum Schutz der Waldbesucherinnen und Waldbesucher während der Durchführung der Rodungsmaßnahmen. Für die Waldbesucherinnen und Waldbesucher bedeutet die Sperrung, dass diese während des Zeitraums der Rodungsmaßnahmen die betroffenen Waldbereiche nicht betreten dürfen und auch sonst keine Benutzung dieser Waldflächen vornehmen dürfen. Auf der anderen Seite würde ohne die Sperrung eine Gefahr für Gesundheit und Leben der Waldbesucherinnen und Waldbesucher bestehen, die nicht freiwillig aufgrund der angrenzenden Rodungsmaßnahmen die betroffenen Bereiche verlassen. Hierdurch überwiegt das Interesse an der Waldsperrung das Interesse der Waldbesucherinnen und Waldbesucher an der Betretung und jeder Benutzungsart der betroffenen Waldbereiche. Die Waldbesitzerin hat der notwendigen Waldsperrung zugestimmt, so dass auch vor dem Hintergrund des Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz keine Bedenken an der Angemessenheit der Sperrung bestehen. Ferner werden die Eingriffe in die Rechte der Waldbesitzerin und der Waldbesucherinnen und Waldbesucher durch die angeordneten Nebenbestimmungen relativiert, da diese gewährleisten, dass die verfügte Waldsperrung tatsächlich nur in dem Zeitraum erfolgt, in dem die Waldumwandlung durchgeführt wird.

Zu Ziffer 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer 2 beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die sofortige Vollziehung der Waldsperrung nach Ziffer 1 war besonders anzuordnen. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich daraus, dass der Vollzug der planfestgestellten Waldumwandelungsgenehmigung, einhergehend mit den Rodungsmaßnahmen, unmittelbar bevorsteht. Die zeitliche Planung der Durchführung der Waldumwandelungsmaßnahme sieht vor, dass diese innerhalb der bergrechtlich zugelassenen Maßnahmenplanung zur Aus- und Vorrichtung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vogelbrutzeit stattfindet. Daher muss im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit und der planmäßigen Durchführung der Rodungsmaßnahmen diese Waldsperrung unverzüglich greifen.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt damit vorliegend das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung des Verwaltungsaktes.

Zu Ziffer 3:

Ziffer 3 beruht auf § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 HVwVfG. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird unter Ziffer 3 Gebrauch gemacht.

Zu den Nebenbestimmungen:

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1-2 ist § 36 Absatz 2 Nr. 2 HVwVfG.

Gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 2 HVwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung erlassen werden, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung).

Zu Ziffer 1 und 2 der Nebenbestimmungen:

Die Waldsperrung erfolgt vor dem Hintergrund der durchzuführenden Rodungsmaßnahme aufgrund des o.a. rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses und der bergrechtlichen Zulassungen. Diese Rodungsmaßnahme stellt auch im angrenzenden Sicherheitsbereich eine Gefahr für Leben und Gesundheit sowie eine Beeinträchtigung der Erholung für Waldbesucherinnen und Waldbesucher dar, die sich zum Zeitpunkt der Rodung im Sicherheitsbereich aufhalten. Mit den aufschiebenden Bedingungen unter Ziffer 1 und der auflösenden Bedingung unter Ziffer 2 der Nebenbestimmungen wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, da nur während der Rodungsmaßnahmen diese Gefahr bzw. diese Beeinträchtigung besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 68 Verwaltungsgerichtsordnung kann gegen diesen Bescheid Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerenden bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim

Forstamt Langen, -Untere Forstbehörde-, Dieburger Str. 53, 63225 Langen

zu erheben.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gem. § 80 Abs.2 Ziffer 4 VwGO. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Darmstadt gem. § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweise:

1. Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim

Forstamt Langen
-Untere Forstbehörde-
Dieburger Str. 53
63225 Langen

während der Öffnungszeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung auf der Homepage des Forstamts

www.hessen-forst.de/unsere-39-forstaemter/forstamt-langen

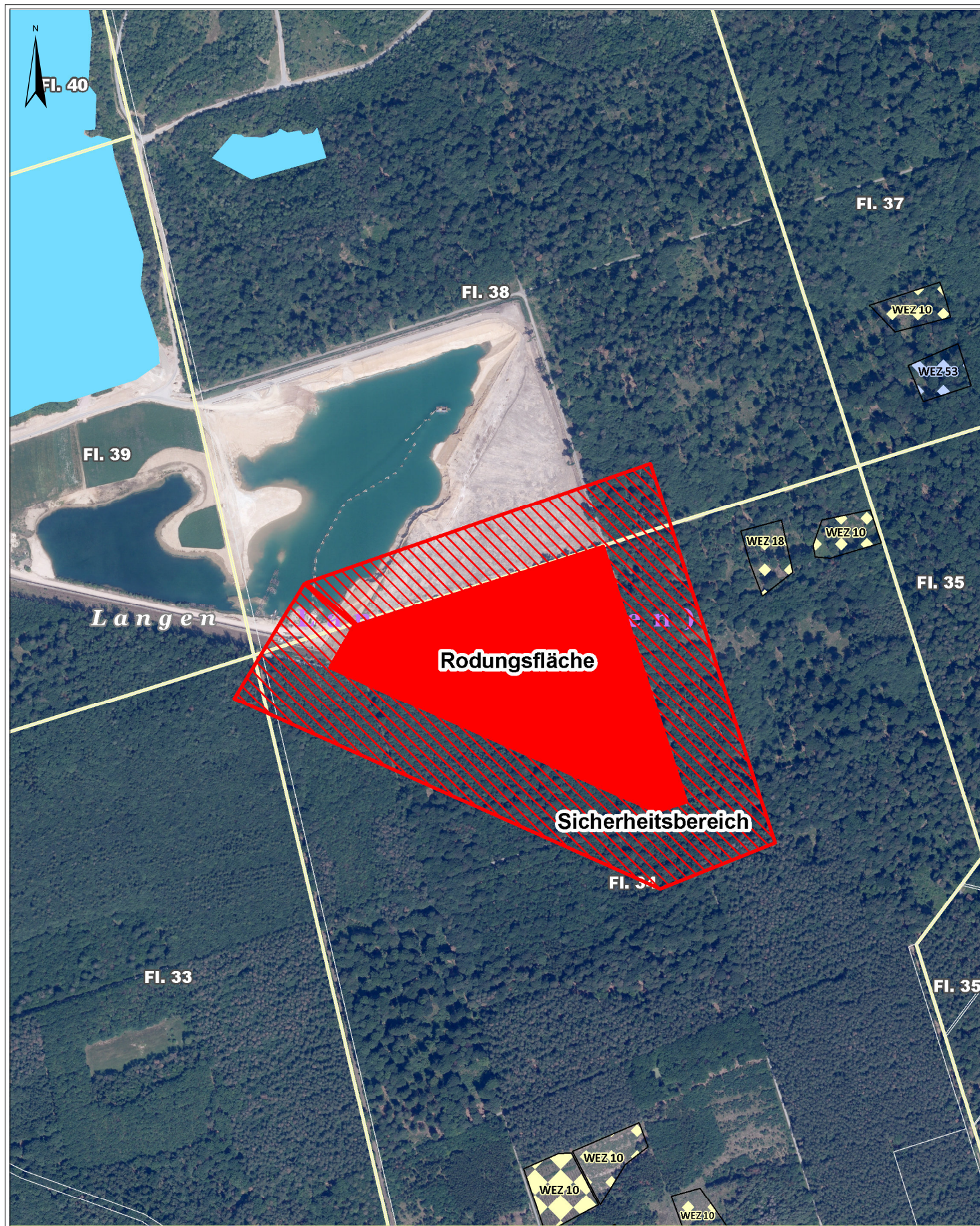
eingesehen werden.

2. Nach § 29 Absatz 1 Nr. 12 HWaldG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Sperrung nach § 16 Abs. 2 oder Absatz 3 HWaldG Waldflächen, Waldwege oder nicht öffentliche Straßen benutzt.



(Melvin Mika, Dienststellenleitung)

Betriebliches GIS



Datum: 23.09.2025

09:35:33

1:7.000

0 90 180 270 360 m



 **HessenForst**
MEHR WALD.
MEHR MENSCH.

© Landesbetrieb HessenForst. Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Kartengrundlage je nach Darstellung: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), Topographische Karte 1:25.000 (TK 25), Topographische Karte 1:50.000 (TK 50), Hessen 1:200.000 (H 200), Digitales Geländemodell (DGM 1), Digitale Orthophotos (DOP), ATKIS-Präsentationsgrafiken (PG 10, PG 25, PG 50, PG 100). Mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation; Vervielfältigungsnummer 2006-3-17.